

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 20.05.2026	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Amt für Soziales und Prävention	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat V ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2026/0121 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 31 31 00 Kostenstelle: 050-002-1005 Kostenträger: 31 32-40 Investitionsnummer: Sachkonto: 7252000		

Betreff: Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
Einführung der Bezahlkarte nach Weisung des Landes Hessen

Vorlage vom: 20.03.2026

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung der Wissenschaftsstadt Darmstadt stimmen der Einführung der Bezahlkarte für Asylsuchende, entsprechend der Weisung des Landes Hessen, und der Ausgestaltung im Rahmen des optionalen Ermessens zu.

1. Die Umsetzung der Bezahlkarte erfolgt in Darmstadt weisungsgemäß, sobald die technische Fachverfahrensanbindung zur Nutzung der Schnittstelle zwischen dem Kartendienstleister „Secupay AG“ und dem Fachverfahren „OpenProsoz“ vollfunktionsfähig implementiert ist und die stadtinternen Prozesse zur Einführung neuer IT-Verfahren rechtskonform abgestimmt sind, voraussichtlich zum 01.06.2026.
2. Die Leistungsgewährung in Form der Bezahlkarte erfolgt für den, unter 1.2.1 der Weisung, verpflichtend vorgesehen Personenkreis entsprechend der festgelegten Inhalte.

3. Die optional mögliche Leistungsgewährung in Form der Bezahlkarte an Personen, die zum Umsetzungszeitpunkt bereits Leistungen nach dem AsylbLG in Darmstadt erhalten, wird nicht umgesetzt. Eine Evaluierung des Verfahrens unter Einbezug von Erkenntnissen aus Hessen und der Wissenschaftsstadt Darmstadt zum 01.01.2027 wird vorgenommen.

Anlagen: HMSI_Bezahlkarte_Weisung Stand 20.12.2024
HMSI_Bezahlkarte_Weisung Stand 30.10.2024
HMSI_Bezahlkarte_Stand_04.04.2025 (Ergänzungen)

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☒ Ja ☐ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:

Auswirkungen auf Stadtklima: ☐ ja ☐ nein
Auswirkungen auf THG-Emissionen: ☐ gering¹⁾ ☐ mittel/groß²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung: ☐ ja ☐ nein

Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:

Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft? ☐ ja ☐ nein
Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt? ☐ ja ☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 20.3.2026

Das Land Hessen hat mit Erlass vom 30.10.2024, aktualisiert am 20.12.2024 und ergänzt am 04.04.2025, die flächendeckende Einführung der Bezahlkarte in Hessen durch die kreisfreien Städte und Landkreise per Weisung verpflichtend bestimmt.

Danach ist die Wissenschaftsstadt Darmstadt verbindlich angewiesen, Leistungen an Asylsuchende nach § 3 Abs.3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) durch die Bezahlkarte zu erbringen, soweit die Asylsuchenden in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen eine Bezahlkarte erhalten haben, der Wissenschaftsstadt Darmstadt nach dem Landesaufnahmegesetz zugewiesen werden und in Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 Asylgesetz untergebracht sind.

Bei der Bezahlkarte handelt es sich um eine guthabenbasierte VisaCard. Der Abruf der sogenannten „SocialCard“ erfolgt seitens der kreisfreien Städte und Landkreise im Auftrag des Landes bei dem Dienstleister, der durch das Land Hessen und weitere 13 Bundesländer nach einem gemeinsamen Vergabeverfahren beauftragt wurde.

Die Einführung der Bezahlkarte sollte hessenweit bis spätestens zum 31.03.2025 erfolgen. Aufgrund der fehlenden technischen Voraussetzungen in Form einer Schnittstelle zwischen dem Kartendienstleister und dem Fachverfahren zur Leistungsgewährung, als notwendige Voraussetzung effizienter Aufgabenwahrnehmung durch die Verwaltungen und Klärungsbedarfe zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen, wurde die Frist mehrfach verlängert, letztmalig bis zum 31.01.2026.

Am 15.12.2025 hat das Land Hessen die Wissenschaftsstadt Darmstadt von der Beauftragung der Schnittstelle zu dem hier eingesetzten Fachverfahren in Kenntnis gesetzt. Eine Übersendung der Lizenz und Freischaltung ist am 28.01.2026 erfolgt, so dass erst ab diesem Zeitpunkt die stadtintern vorgegebenen Prüfungen und Prozesse zur Einführung von neuen IT-Verfahren, gemäß Rundverfügung Nr. 33/2025, final in die Umsetzungsphase übergeleitet werden konnten. Seit der Vorlage der Weisung wurden verwaltungsseitig bereits verschiedene Schritte zur Umsetzung eingeleitet. Die stadtinterne Steuerung von IT-Prozessen nach dem neuen Steuerungsmodell ist seit Freischaltung der Schnittstelle angestoßen und die Abstimmung mit den zu beteiligenden Ämtern, insbesondere dem Amt für IT (AIT) und dem Datenschutz erfolgt parallel durch die Projektleitung.

Seitens des Landes wurde den Kommunen mündlich eine entsprechende Fristverlängerung bis zur Implementierung der Schnittstelle zum Fachverfahren in Aussicht gestellt.

Eine Einführung der Bezahlkarte in der Wissenschaftsstadt Darmstadt kann, nach dem Abschluss der Prüfungen unter Beteiligung der relevanten Ämter, voraussichtlich zum 01.06.2026 erfolgen.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt wird die Bezahlkarte ausschließlich für die ab 01.06.2026 zugewiesenen Asylsuchenden einführen, für die diese Leistungsform verpflichtend ist. Eine optional mögliche Erweiterung der Leistungsgewährung mit Bezahlkarte auf Bestandsfälle wird nicht vorgenommen. Dies erfolgt unter anderem vor dem Hintergrund, der mit der Bezahlkarte verbundenen Mehraufwände der Verwaltung, sowohl personell, als auch finanziell. Entgegen der vielfach postulierten Verwaltungsentlastung, die auf Asylbehörden mit Bargeldzahlungen abzielt, werden in der Wissenschaftsstadt Darmstadt schon seit Jahrzehnten die Leistungen an Asylsuchende nicht per Barzahlung, sondern, verwaltungsökonomisch und effizient, regelhaft per Überweisung aus dem Fachverfahren automatisiert auf die Girokonten der

Leistungsberechtigten erbracht. Mit dieser Form der Leistungsgewährung werden darüber hinaus die Integrationsprozesse von Anfang an gefördert, da die Asylsuchenden in Darmstadt in allen Einrichtungen selbstbestimmt leben, sich selbstständig versorgen und den Umgang mit einem Girokonto nicht erst mit dem Eintritt in eine Erwerbstätigkeit vollziehen müssen.

Die optional mögliche Umstellung der Leistungsgewährung für Bestandsfälle im Asylverfahren auf die Bezahlkarte ist, neben den zuvor dargestellten Folgen, insbesondere in Bezug auf den Verwaltungsaufwand einer Umstellung für ca. 400 Personen im Leistungsbezug von Girokonten auf die Bezahlkarte - zu bewerten. Infolge der zeitnah zu erwartenden Entscheidungen über die Asylverfahren der Bestandsfälle würde es in der Folge mit der Beendigung der Bezahlkarte und der Einrichtung von Girokonten zu einem vermeidbaren Rückabwicklungsaufwand für alle Beteiligten führen. Die Umstellung der Bestandsfälle ist daher weder sinnvoll, noch verwaltungsökonomisch darstellbar.

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.05.2026 werden die Erfahrungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt, von Praxis-Berichten übriger Kommunen in Hessen und möglicherweise erfolgten Anpassungen durch die Hessische Landesregierung zum 01.01.2027 evaluiert. Danach wird die Entscheidung über das Verfahren, nur neu zugewiesene Personen einzubeziehen, neu abgewogen.

Durch die Leistungsgewährung mit der Bezahlkarte wird es, selbst mit der technisch zur Verfügung stehenden Schnittstelle zum Fachverfahren in Darmstadt, im Vergleich zu der seitherigen Verfahrensweise, zu einer Zunahme des Verwaltungsaufwandes in der laufenden Leistungsgewährung, ebenso, wie für die asylsuchenden Personen selbst kommen. Dies wird insbesondere bei Familien deutlich, denn für alle Familienmitglieder muss künftig der Leistungsanspruch separat berechnet und jedem Erwachsenen auf eine eigene Karte gebucht werden, anstelle der seither automatisiert für die gesamte Familie der Bedarfsgemeinschaft vollzogenen Überweisung auf ein Konto. Welche Person die Leistungen der minderjährigen Kinder auf seine Karte gebucht bekommt, ist in jedem Einzelfall vorab mit den asylsuchenden Familien individuell zu klären.

Verbunden mit dem begrenzten Barabhebungsbetrag im Rahmen des vorgegebenen Orientierungswertes von 50,- Euro monatlich, ist durch die Verwaltung für jede einzelne Person eine rechtskonforme Ermessensentscheidung zu treffen und zu bescheiden, dass dieser Betrag auskömmlich für die individuelle Bedarfslage ist. Aufgrund der unterschiedlichen persönlichen Bedarfslagen kann sich im Laufe des Leistungsbezuges jederzeit bei jeder einzelnen Person ein höherer Barabhebungsbetrag ergeben, den die Verwaltung auf Einzelantrag der Asylsuchenden individuell prüfen, bescheiden und buchen muss. Vor dem Hintergrund bereits ergangener Gerichtsentscheidungen, und der bundesweit sehr unterschiedlich ausgestalteten Barabhebungsbeträge, ist davon auszugehen, dass der in Hessen vorgegebene Orientierungswert in vielen Fällen individuell nicht auskömmlich sein wird, gerade beim Kauf von Gebrauchsgütern, Schwangerschaftsmehrbedarfen oder aber auch bar zu zahlenden Aktivitäten in der Schule, oder in Vereinen, was voraussichtlich zu einer Vielzahl von Individualanträgen für die Asylsuchenden und zusätzlichen Verwaltungsentscheidungen führen wird, um die Teilhabemöglichkeit der Asylsuchenden zu erhalten.

Da Überweisungen im Zuge der Bezahlkarte systemseitig zunächst eingeschränkt sind, ist jede Institution, an die im Inland überwiesen werden kann, oder die per Lastschriftverfahren Abbuchungen tätigen darf, von der jeweiligen Leistungsbehörde über sogenannte „Whitelists“ frei zu schalten. Landesseitig sind ausschließlich ÖPNV- Angebote und Mobiltelefonangebote freigeschaltet. Für alle übrigen Bereiche muss diese Freischaltung auf individuellen Antrag der Asylsuchenden durch die Verwaltung der Leistungsbehörde erfolgen. Das bedeutet zum Beispiel für jeden Sportverein, jede Anwaltskanzlei usw., an die eine asylsuchende Person Überweisungen tätigen will, muss zunächst durch die

Leistungsberechtigten die Freischaltung im Amt für Soziales und Prävention beantragt und dann durch die Verwaltung geprüft und umgesetzt werden.

Die Kosten, die mit der verpflichtenden Einführung der Bezahlkarte verbunden sind, werden „bis auf Weiteres“, entsprechend der Weisung durch das Land Hessen, als Auftraggeberin, auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung mit dem Dienstleister übernommen. Dies gilt auch für die Anbindung des Fachverfahrens „Open Prosoz“ durch eine Schnittstelle im Rahmen einer Vollintegration in der Wissenschaftsstadt Darmstadt und die Kosten der Wartung und Pflege für die jeweilige Mindestvertragslaufzeit. Personalkosten, die der Wissenschaftsstadt Darmstadt im Zusammenhang mit der Einführung und laufenden Umsetzung der Bezahlkarte, insbesondere im Amt für Soziales und Prävention in der Leistungssachbearbeitung, aber auch im Bereich der Anwendungsbetreuung im AIT entstehen werden nicht getragen. Alleine die, seit Ende Oktober 2024 nahezu wöchentlich stattfindenden Videokonferenzen mit dem Sozialministerium binden bereits, lange vor der Umsetzung, erhebliche Zeitressourcen.

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales hat dem Hessischen Städtetag am 12.05.2026 auf eine vorangegangene Anfrage mitgeteilt, dass das Land die Kosten "bis auf weiteres, spätestens bis Ende der Laufzeit (vier Jahre) der Rahmenvereinbarung mit der secupay AG vom 25.09.2024" trägt. Wie es danach weitergeht und in welcher Höhe ggfls Kosten auf die Kommunen zukommen, wenn die Landesfinanzierung endet, ist unklar.

Darmstadt, 20.03.2026

Dezernat II

Dezernat V

Barbara Akdeniz
Bürgermeisterin

Holger Klötzner
Stadtrat